

alterlichen und des neuzeitlichen Freiheitsbegriffes scheint uns seine These in dieser Form nicht haltbar zu sein, zumal W. in der Auslegung der Quellen zugunsten seiner These zu weit geht. So schließt er aus der bekannten Schilderung des germanischen Gefolgschaftswesens bei Tacitus (*Germania* c. 13), daß alle in einem der Gefolgschaft verwandten Verhältnis zu einem Herren stehen und daß für „Gemeinfreie“ im späteren Sinne hier kein Raum sei, eine Folgerung, die sich nicht ohne weiteres aus Tacitus ergibt. K. J.

J. Dhondt, *Élection et hérédité sous les Carolingiens et les premiers Capétiens* (Rev. Belge de phil. et d'hist. 18, 1939, 910–953). Verfolgt die einzelnen Königserhebungen im Frankenreich und in Frankreich bis zum Beginn des 12. Jh.s und zeigt, wie sich unter den Kapetingern immer stärker das Erblichkeitsprinzip bei der Thronfolge durchgesetzt hat. K. J.

Philipp Heß, *Drei Studien zur Ständegeschichte* (Arbb. 3. deutschen Rechts u. V.G. 12). Stuttgart 1939, Kohlhammer; XVI, 212 S.

In Auseinandersetzung mit neueren Lehrmeinungen behandelt H. in seiner bekannten Art, mit weitgreifender Gelehrsamkeit, wichtige Gebiete der mittelalterlichen Ständegeschichte. Die erste Studie, „Die Hofleute in Friesland und Holstein und die Entstehung des niederen Adels in Holstein“, wendet sich gegen eine Anzahl von Autoren, vor allem gegen Carstens, der die adeligen Hofleute ebenso wie die ihnen gegenüberstehenden bäuerlichen Hausleute in Holstein als alte Stände aus vorlehnsrechtlicher Zeit geschildert hat; H.s Versuch, Carstens zu widerlegen, insbesondere die Hofleute vom Schaumburg-holsteinischen Grafen Hof aus zu erklären, ist zweifellos nicht gelungen. Die zweite Studie, „Die friesischen Häuptlinge und die Entstehung der Landeshoheit in Friesland“, möchte, vor allem gegen Goffes und His, die Häuptlingsstellung aus dem älteren Schulzenamt ableiten; demgegenüber bleibt aber die zu Goffes hinüber vermittelnde Auffassung von His, die auch weitere Entwicklungselemente berücksichtigt, nach wie vor gewichtig. Die dritte Studie, „Die Lehre von der fränkischen Gemeinfreiheit (dem Einheitsstande der Freien in der Karolingerzeit)“, bringt Einsprüche namentlich gegen Otto, mit erneuter Erörterung der Lex Chamavorum und der Wehrgeldverhältnisse. Mit Ottos bekanntem Buch beschäftigt sich auch ein schon in die erste Studie eingeschobener Exkurs, „Begriff des Dienstmanns im Sachsenspiegel“, auf den ich, im wesentlichen ablehnend, gesondert zurückkommen möchte.

Münster.

St. v. Klose.

Werner Carstens, *Die altholsteinische Standesgliederung* (Zs. d. Ges. f. Schleswig-Holst. Gesch. 68, 1940, 279–301). Gegen Heß (Drei Studien; vgl. die obige Besprechung) verteidigt C. seine Deutung der holsteinischen Hovelude als altfriesischen Uradel erfolgreich;